



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 18.11.2024

Amt: 31 Amt für Finanzen

Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31

Vorlagennummer: 2024/31/542

TOP 1

Klinikverbund Allgäu gGmbH, Änderung der Unternehmensatzung über die Selbstlosigkeit; Beschluss

Sachverhalt:

Seit der Klinikfusion 2019, erstmals ab dem Jahr 2020, unterstützten alle drei kommunalen Träger (Stadt Kempten (Allgäu), Landkreis Oberallgäu, Landkreis Unterallgäu) die Klinikverbund Allgäu gGmbH jährlich mit je 1,3 Mio. EUR an Trägermitteln im investiven Bereich. Ursprünglich war angedacht, diese 1,3 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR Einzahlung in die freie Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) zur Umsetzung strategischer Beteiligungen und Vorhaben sowie 300 TEUR Investitionszuschuss aufzuteilen. Im Jahr 2021 wurde diese Aufteilung im Rahmen des Nachtrags zum Einbringungsvertrag flexibilisiert. Sämtliche Einzahlungen der Träger können seitdem als Sonderposten für Investitionen verwendet werden. Für die Stadt Kempten hat sich dadurch nichts geändert.

Die Einzahlungen der Träger (bezogen auf die o.g. 1,0 Mio. EUR pro Träger und Jahr) in den Jahren 2021/2022, insgesamt 6 Mio. EUR, wurden bislang auf das Eigenkapital gebucht. Die Zuordnung dieser Mittel für Investitionen ist im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2024 der Klinikverbund Allgäu gGmbH erfolgt, aber noch nicht umgesetzt.

Die Umsetzung erfordert, dass die Klinikverbund Allgäu gGmbH Eigenkapital in Sonderposten für Investitionen umwidmet - ein sogenannter Passivtausch. Sonderposten können i.d.R. weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden und werden daher in einer Bilanz regelmäßig gesondert ausgewiesen.

Die Klinikverbund Allgäu gGmbH hat die Umsetzung unter Beteiligung eines Notars und eines Wirtschaftsprüfers rechtlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass für die Umwidmung der Trägermittel eine Satzungsänderung erforderlich ist. Hintergrund ist letztlich, dass durch die Umwidmung von Eigenkapital in Sonderposten Eigenkapital entnommen und einer anderen Bilanzposition zugeordnet wird.

Daher muss § 3 Nr. 3 der Satzung ("Gegenstand des Unternehmens; Steuerbegünstigung - Selbstlosigkeit") wie in der Anlage dargestellt um einen Satz ergänzt werden. Andernfalls könnte die Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich nicht um eine dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheit, insbesondere nicht um eine Änderung der Aufgaben des Unternehmens (Art. 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Angelegenheit wird daher entsprechend § 12 Abs. 1 i.V.m. § 3, § 13 Nr. 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) abschließend durch den Haupt- und Finanzausschuss behandelt.

Für die Stadt Kempten ergeben sich keinerlei Änderungen. Die Verwaltung befürwortet den Beschlussvorschlag.

Um Missverständnisse, welche durch den rechtlich erforderlichen Wortlaut der Satzungsänderung entstehen könnten, auszuschließen, wird klargestellt: Selbstverständlich planen die drei kommunalen Gesellschafter nicht, Mittel aus der Gesellschaft zu entnehmen. Im Gegenteil werden die Gesellschafter die Klinikverbund Allgäu gGmbH im investiven Bereich weiterhin finanziell unterstützen. Die zuständigen Gremien der Gesellschafter haben beschlossen, diese Unterstützung ab dem Jahr 2025 von je 1,3 Mio. € auf 2,3 Mio. € jährlich zu erhöhen (Kempten: Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2023).

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kempten stimmt der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Klinikverbund Allgäu gGmbH hinsichtlich der Selbstlosigkeit (Anlage) zu.

Anlagen:

- 2024 Klinikverbund Satzungsänderung Gemeinnützigkeit Investitionsmittel (Selbstlosigkeit) – Satzung
- Klinikverbund Satzungsänderung Präsentation

2024/31/542 Seite 2 von 2